

**2021.04.18**

## **Wann gilt ein Besatzungsmitglied als Flugschüler und welche haftpflichtrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?**

In Annex 1 zum Abkommen von Chicago (Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, abgeschlossen in Chicago am 7. Dezember 1944; SR 0.748.0) wird unter der Ziffer 2.2.1 ausgeführt, dass ein Flugschüler (student pilot) die nationalen Vorschriften erfüllen muss. Eine Legaldefinition wird jedoch nicht statuiert.

Auf europäischer Ebene liegen Bestimmungen vor, wie alt ein Flugschüler sein muss, um einen Alleinflug durchzuführen (FCL.020 der VO (EU) Nr. 1178/2011). Auch hier gibt es aber keine Begriffsbestimmung des Flugschülers.

In der schweizerischen Gesetzgebung fanden sich lediglich in der Verordnung des UVEK über die nicht europaweit geregelten oder vereinheitlichten Ausweise des Flugpersonals (RFP) Vorschriften zum Flugschüler. Auch hier fehlte zwar eine gesetzliche Definition, doch liess sich folgende Begriffsbestimmung indirekt aus Abs. 2 von Art. 1a dieser Verordnung ableiten:

*Ein Flugschüler ist eine natürliche Person, welche in einem Vertragsverhältnis zu einer Flugschule oder zu einem Fluglehrer steht, mit dem Zweck einer aviatischen Schulung. Die Art der aviatischen Schulung ist dabei ohne Bedeutung; es genügt auch ein Refresher oder ein Trainingsflug.*

Die RFP wurde kürzlich durch die Verordnung des UVEK über die nicht europaweit geregelten Ausweise und Berechtigungen des Flugpersonals (VABFP; SR Nr. 748.222.1) ersetzt. Die neue VABFP widerspricht der hier verwendeten Definition des Flugschülers nicht (siehe Art. 60 VABFP, insbesondere Abs. 7). An der aus der RFP abgeleiteten Definition kann somit festgehalten werden.

Im Hinblick auf die Haftung ist näher zu betrachten, wer Kommandant des Fluges ist. Mit der Funktion des Fluglehrers ist nicht zwingend auch die Rolle des Kommandanten eines Luftfahrzeuges verknüpft. Der Kommandant trägt die Verantwortung für die Durchführung des Fluges und trägt entsprechend auch ein Haftungsrisiko (zur Wirkung einer Verzichtserklärung siehe Frage 016 Haftung Privatpilot). Wer Kommandant ist, wird entweder vor dem Flug durch den Betreiber festgelegt oder richtet sich, wenn dies nicht gemacht wurde, nach der höchsten Lizenz (LAPL, PPL, CPL oder ATPL; zur Bestimmung des Kommandanten, wenn ein Fluglehrer an Bord ist siehe Frage 015 Bestimmung Kommandant).

Erleidet der Flugschüler auf einem Schulungsflug bei einem Flugunfall einen Schaden, so kommt eine Haftung des Fluglehrers oder der Flugschule in Frage. Im Hinblick auf die Haftung ist darauf hinzuweisen, dass die Situation von Vorteil ist, wenn ein Fluglehrer den Flug für eine Flugschule ausübt. In diesem Fall besteht nämlich der Vertrag zwischen dem Flugschüler und der Flugschule. Gegenüber dem Flugschüler haftet damit in erster Linie die Flugschule und ist entsprechend versichert. Es besteht allerdings die Möglichkeit eines Regresses durch die Flugschule oder Versicherung auf den Fluglehrer (siehe dazu Frage 042 sowie die Kommentierung von Müller/Schüpbach, Der Fluglehrer im schweizerischen Recht, 2020). Führt der Fluglehrer den Ausbildungsflug (z.B. bei einem familiarisation oder difference training) nicht über eine Flugschule aus, so haftet dieser aus Auftrag (auch bei Unentgeltlichkeit). Entsprechend ist eine private Fluglehrer-Haftpflichtversicherung unbedingt erforderlich.